Informationen zur Schmerztherapie

Rechtsgrundlage

Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerz therapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gemäß § 135 Abs. 2 SGB V i.d.F. vom 01.10.2023

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung für ein klinisches Fach mit unmittelbarem Patientenbezug
- Ganztägige 12-monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus
- Genehmigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“
    - Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, sofern die Prüfung zur Erlangung der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ länger als 48 Monate zurückliegt.
- Nachweis folgender Erfahrungen und Fertigkeiten:
    a. Erhebung einer bio-psycho-sozialen Schmerzanamnese bei 100 Patienten
    b. Anwendung standardisierter und validierter Testverfahren und Fragebögen zur Schmerzanalyse und differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheiten einschließlich Detektion von Risikofaktoren für Schmerzchronifizierung bei 100 Patienten.
    c. Vollständige körperliche Untersuchung und Funktionsstatus bei 100 Patienten.
    d. Aufstellung eines inhaltlichen und zeitlich gestuften multimodalen Therapieplanes einschl. der zur Umsetzung erforderlichen interdisziplinären, interprofessionellen und sozialmedizinischen Koordination bei 100 Patienten
    e. Initiierung, Modifizierung und/oder Beendigung medikamentöser Kurzzeit-, Langzeit- und Dauertherapie bei 100 Patienten
- Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Std. Dauer
- Regelmäßige Teilnahme - mindestens achtmal - an einer interdisziplinären Schmerzkonferenz innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung

Zusätzlich für die Anerkennung als schmerztherapeutische Einrichtung

- Leitung durch einen persönlich an der Schmerztherapie-Vereinbarung teilnehmenden Arzt bzw. die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt
- Kontinuierliche interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen und Physiotherapeuten
    - verschiedene Fachrichtungen: Anästhesiologie, Neurologie, Neurochirurgie, Orthopädie/Chirurgie, Psychiatrie, Rheumatologie, interventionelle Radiologie)
- Mindestens 12 nach außen offene interdisziplinäre Schmerzkonferenzen mit Patientenvorstellung (bei Einzelpraxen 10 pro Jahr)
- Überwiegende bzw. ausschließliche Behandlung von chronisch schmerzkranken Patienten (min. 150 Pat. im Quartal) und der Anteil der schmerztherapeutisch betreuten Patienten muss min. 75% betragen)

➢ **Diese Nachweise können durch Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen bzw. durch eine Selbsterklärung erbracht werden.**

KVBB
Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

Organisatorische Teilnahmevoraussetzungen

- Vorhalten von schmerztherapeutischen Sprechstunden (je 4 Stunden an vier Tagen)
- Vorhalten von schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren (Kooperation ist möglich)
- Verpflichtung zur standardisierten schmerztherapeutischen Dokumentation (siehe Merkblatt zur Dokumentation)

➢ **Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht.**

Räumliche/Apparative Teilnahmevoraussetzungen

- Rollstuhlgeeignete Praxis
- Überwachungs- und Liegeplätze
- Reanimationseinheit einschließlich eines Defibrillators
- EKG- und Pulsmonitoring an jedem Behandlungsplatz

➢ **Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular**

Weitere Hinweise

- Keine rückwirkende Genehmigung
- Prüfung erfolgt durch die QS-Kommission Schmerztherapie
- Standardisierte schmerztherapeutische Dokumentation (siehe Anlage zum Antrag und Merkblatt zur Dokumentation)
- Berechtigung der GOP 30702 und 30704 ist auf höchstens 300 Behandlungsfälle im Quartal begrenzt
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, sofern die Prüfung zur Erlangung der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ länger als 48 Monate zurückliegt.

Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

- Jährlicher Nachweis der Teilnahme an 8 interdisziplinären Schmerzkonferenzen
- Jährlicher Erklärung über das Vorhalten von schmerztherapeutischen Sprechstunden und der überwiegenden Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten

Zusätzlich nur für Neugenehmigungen

- 12 Monate nach Genehmigungserteilung Vorlage von 12 ausführlichen standardisierten schmerztherapeutischen Dokumentationen (siehe Merkblatt zur Dokumentation)

Zusätzlich für die Anerkennung als schmerztherapeutische Einrichtung

- Durchführung von. mind. 12 (bei Einzelpraxen mindestens 10) interdisziplinären Schmerzkonferenzen
- Jährlicher Nachweis von 30 schmerztherapeutischen Fortbildungspunkten

Abrechnungsmöglichkeiten des EBM

GOP 30700, 30702, 30706, 30708 → für alle Ärzte mit der Genehmigung

GOP 30704 → nur für Ärzte, die über eine Anerkennung als schmerztherapeutische Einrichtung verfügen

Die Berechnung der EBM-GNR 30702 und 30704 ist auf höchstens 300 Behandlungsfälle im Quartal begrenzt

Antragsstellung

https://www.kvbb.de/praxis/praxiswissen/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-anzeige-pflichtige-leistungen/schmerztherapie

Kontaktmöglichkeit

Fax: 0331 - 2309 529

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB4/ Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam